

15. Zu § 15 GebOVerm, Vorschusspflicht, Zurückbehaltungsrecht

¹Zur Sicherstellung der Gebühreneinnahme können die unteren Vermessungsbehörden Vorschüsse erheben. ²Die Höhe des Vorschusses soll sich an der Höhe der zu erwartenden Gebühren orientieren.